Gemeinde Wustermark
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICH

Informationsvorlage

Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich I (Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita)	19.10.2026	**156/2026**

Beratungsfolge	Sitzung
Gemeindevertretung	24.11.2026

Betreff

Information zum Beschluss 124/2026 vom 15.09.2026
Verlässliche Postversorgung in der Gemeinde Wustermark

Sachverhalt:
Prüfung eines kommunalen Betriebs von Postfilialen in Wustermark und Elstal
Bezug: Beschluss vom 15. September 2026, Drucksache 124/2026
Bearbeitungsstand: 28. Oktober 2026

Beschlusstext
„Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. sich weiterhin gegenüber der Deutschen Post DHL für dauerhafte Postfilialen in Wustermark und Elstal mit verlässlichen und bedarfsgerechten Öffnungszeiten einzusetzen;
2. zu prüfen, ob die Gemeinde selbst eine Postfiliale betreiben kann, wenn dauerhaft kein geeigneter privater Betreiber gefunden werden kann. Dabei sollen insbesondere die Kosten, der Personalbedarf und mögliche Öffnungszeiten dargestellt werden. Zusätzlich ist zu prüfen, wie die Gemeinde den Betrieb einer privaten Postfiliale unterstützen kann;
3. zusätzlich weitere Packstationen in den Ortsteilen zu prüfen. Packstationen sollen die Postfilialen ergänzen und nicht ersetzen;
4. die Gemeindevertretung über die weitere Entwicklung und die Ergebnisse der Prüfungen zu informieren.

Ausführungen zu Punkt Nr. 1

Der Bürgermeister hat die zuständige Regionalleiterin der DHL AG sowie dessen Vertreter mehrfach, letztmalig am 14.10.2026, angeschrieben und um Auskunft des aktuellen Standes zur Postfilialen Wustermark und Elstal gebeten. Eine aktuelle Antwort steht leider noch immer aus.

In der letzten Anfrage am 15.09.2026 zum Standort Elstal teilte die Deutsche Post mit, dass sie sehr daran interessiert sind, wieder eine neue Filiale als Ersatzstandort zu eröffnen, um den Kunden wohnortnah weiterhin Postdienstleistungen anzubieten.

Leider war deren Suche nach möglichen Alternativen im örtlichen Einzelhandel oder Gewerbe bislang erfolglos. Daher hat die Deutsche Post die Räumlichkeiten in der Rosa-Luxemburg-Allee 30 selbst angemietet und beabsichtigen dort eine so genannte Interimsfiliale einzurichten.

Dieser Filialtyp ist eine Ausnahme im Filialnetz der Deutschen Post, der lediglich dann zum Einsatz kommt, wenn alle Möglichkeiten der Suche nach einer Partner-Filiale ausgeschöpft wurden und es auf absehbare Zeit keine andere Option im näheren Umfeld gibt. Interimsfilialen sind für das Unternehmen mit sehr hohem Aufwand und Kosten verbunden, da sie dafür die Räumlichkeiten anmieten und eigenes Personal einstellen müssen. Mit Interimsfilialen bietet die Deutsche Post weiterhin alle wichtigen Postdienstleistungen an, jedoch zu deutlich kürzeren Öffnungszeiten, als es bei Kooperationen mit dem Einzelhandel in Form von Partner-Filialen möglich ist.

Die Umbauarbeiten sind in der Postfiliale Elstal mittlerweile abgeschlossen und die Möbel wurden geliefert. Außerdem liegt eine Anzahl an Bewerbungen für die Mitarbeiter:innenplätze vor. Es konnte uns aber noch kein

konkretes Datum der Eröffnung in Elstal mitgeteilt werden. Voraussetzung hierfür sind die unterzeichneten Arbeitsverträge.

Bei der Filiale Wustermark, Hoppenrader Allee 11, 14641 Wustermark, handelt es sich ebenfalls um eine Interimsfiliale mit den Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 14.30 bis 17.30 Uhr und Samstag von 10 bis 13 Uhr.

Ausführungen zu Punkt Nr. 2

Einleitung
Die nachfolgenden Ausführungen informieren über den bisherigen öffentlich recherchierbaren Stand kommunaler Betreibermodelle, die kommunalrechtlichen Voraussetzungen sowie den rechnerischen Personalbedarf für zwei Filialen mit folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag jeweils 09:00 bis 17:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

Ein verbindliches Vertrags- und Vergütungsangebot der Deutschen Post sowie eine abschließende standortbezogene Wirtschaftlichkeitsberechnung liegen diesen Ausführungen nicht zugrunde.

1. Verantwortung der Deutschen Post
Die Sicherstellung der postalischen Grundversorgung ist zunächst eine bundesrechtlich geregelte Verantwortung der Universaldienstanbieter. Die Deutsche Post AG gehört zu den nach § 15 Absatz 2 Postgesetz (PostG) verpflichteten Anbietern. Die Bundesnetzagentur bestätigt diese Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes ausdrücklich. Der Umstand, dass eine bisherige Partnerfiliale schließt oder kein privater Nachfolger gefunden wird, überträgt diese Verpflichtung nicht auf die Gemeinde.

Die Deutsche Post kann zur Erfüllung ihrer Verpflichtung vertraglich gebundene Filialpartner einsetzen. Sie muss die gesetzlich geforderte Versorgung aber auch dann sicherstellen, wenn sich ein solches Partnermodell vor Ort nicht ohne Weiteres verwirklichen lässt. Der gesetzliche Versorgungsauftrag schreibt nicht für jeden Standort eine bestimmte Betreiberform vor. Die Gemeinde muss deshalb einen eigenen Betrieb nicht schon deshalb übernehmen, weil private Betreiber fehlen.

2. Statthaftigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde zum Betrieb von Postfilialen
Ein dauerhaft gegen Vergütung geführter Postagentur- oder ein Partnerfilialbetrieb ist nach seiner Art grundsätzlich eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 91 Absatz 1 BbgKVerf. Auch ein nicht kostendeckender Betrieb bleibt wirtschaftliche Betätigung, wobei entscheidend ist, dass die Dienstleistung ihrer Art nach auch mit Gewinnerzielungsabsicht erbracht werden könnte. Die Einordnung als freiwillige oder als defizitäre Aufgabe ändert daran nichts.
§ 91 Absatz 2 BbgKVerf verlangt erstens einen rechtfertigenden öffentlichen Zweck und zweitens ein angemessenes Verhältnis von Art und Umfang der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf.
Für die Gemeinde Wustermark können nach hiesiger Auffassung die wohnortnahe Versorgung, der Zugang für ältere oder mobilitätseingeschränkte Einwohner und die Stärkung der Ortsteilzentren für den öffentlichen Zweck und für eine statthafte wirtschaftliche Betätigung sprechen.
Dagegen spricht möglicherweise jedoch, dass durch den Betrieb von Postfilialen als freiwillige Leistung, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden darf.
Nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 BbgKVerf müssen Art und Umfang des Betriebs in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der erforderlichen Öffnungszeiten, des Kundenaufkommens, des Personal- und Raumbedarfs sowie der dauerhaft zu erwartenden Haushaltsbelastung.
Ein jährliches Defizit führt nicht automatisch zur Unzulässigkeit. Die Gemeinde muss jedoch nachweisen können, dass sie die Belastung dauerhaft tragen kann und der Aufwand gegenüber dem erreichten Versorgungsvorteil angemessen ist. Pflichtaufgaben und bestehende Verwaltungsleistungen dürfen durch den freiwilligen Betrieb nicht beeinträchtigt werden.
Darüber hinaus verlangt § 91 Abs. 3 BbgKVerf grundsätzlich, Leistungen privaten Anbietern zu übertragen, wenn diese sie wirtschaftlicher erbringen können.

Daher wäre, zur Abwägung und rechtssicheren Auslegung von § 91 BbgKVerf, aus folgenden Gründen eine juristische Expertise einzuholen (Kosten geschätzt ca. 4.400 € bei angesetzten 16 Zeitstunden):

- § 91 BbgKVerf regelt ein komplexes und vielschichtiges Rechtsgebiet mit ausgeprägter Rechtsprechung
- hier vorliegende Gesetzeskommentierungen sind nur begrenzt zum kommunalen Betrieb von Postfilialen anwendbar und aussagekräftig
- nach fernmündlicher Aussage der Kommunalaufsicht, kann diese dazu keine Aussage treffen, da sich diese mit diesem Thema bisher nicht beschäftigen musste

3. Betrieb von Postfilialen durch Kommunen

Nach hiesigem Kenntnisstand gibt es im Land Brandenburg keine kommunal betriebene Postfiliale.
Allerdings haben sich in jüngerer Vergangenheit die Kommunen Strausberg und Schöneiche bei Berlin mit ähnlichen Anträgen beschäftigt. Nach fernmündlicher Auskunft erfolgte dort jedoch keine tiefergehende Prüfung und Weiterverfolgung der Anträge, da die Postfilialen letztlich von Gewerbetreibenden übernommen wurden bzw. nun betrieben werden.
Auch dort hat sich die zuständige Kommunalaufsicht nicht mit dem Thema der kommunal betriebenen Postfiliale beschäftigt.

In den alten Bundesländern gibt es allerdings durchaus vereinzelt Kommunen, welche Postfilialen in unterschiedlicher Rechts- und Organisationsform betreiben bzw. betreiben lassen (Baden-Württemberg, Hessen, Reinland-Pfalz, NRW, Bayern).
Allerdings unterliegen diese Kommunen auch anderen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften. Insoweit ist ein Vergleich mit diesen Kommunen und dessen Betrieb von Postfilialen nicht im rechtlichen sondern eher nur im organisatorischen Bereich anzusiedeln.

Hinsichtlich der Organisationsform der kommunal betriebenen Postfilialen wäre zum einen grundsätzlich eine unmittelbare Eingliederung in den Geschäftsbetrieb der Gemeinde Wustermark, losgelöst oder direkt in das Bürgeramt integriert, denkbar.
Zum anderen wäre auch der Betrieb der Postfilialen als Eigenbetrieb oder die Gründung einer kommunalen Gesellschaft (i.d.R. eine GmbH) denkbar.
Eine Entscheidung zur Organisationsform bedarf allerdings einer juristisch begleiteten vertieften Prüfung zur rechtlichen Umsetzbarkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit.

4. Überschlägige Kosten und Personalbedarf

Je Filiale ergibt sich bei einer angesetzten Öffnungszeit

Montag bis Freitag jeweils 09:00 bis 17:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

ein wöchentlicher Öffnungsumfang von 43 Stunden.

Hinzu kommen Zeiten insbesondere für Kassenabschluss, Abrechnung, Paketlagerorganisation, Übergaben und sonstige Vor- und Nachbereitung, welche mit fünf zusätzlichen Arbeitsstunden je Woche und Filiale als Planungsannahme angesetzt werden. Der tatsächliche Umfang wäre allerdings erst anhand der tatsächlichen Betriebsabläufe zu bestimmen. Damit ergibt sich ein wöchentlicher Arbeitsbedarf von 48 Stunden je Filiale, also 96 Stunden für beide Filialen bzw. 4.992 Stunden/Jahr. Darüber hinaus müssen Urlaub, Krankheit, Fortbildung und sonstige Abwesenheiten berücksichtigt werden.

Bei einer anzusetzenden tatsächlich zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit von 1.561 Stunden einer Vollzeitkraft wären demnach für die Planung von **rund 1,60 Vollzeitäquivalenten (VZE) je Filiale beziehungsweise rund 3,2 VZE für beide Filialen auszugehen**, wobei es sich hierbei um eine überschlägige Modellrechnung handelt.
Vollzeitäquivalente sind nicht mit der Anzahl der Beschäftigten gleichzusetzen. Je Standort werden mindestens zwei eingearbeitete Personen beziehungsweise ein verbindlicher standortübergreifender Vertretungspool benötigt. Eine eingearbeitete Person je Filiale reicht für diese Öffnungszeiten nicht aus.
Insgesamt wären zur Absicherung der vorgenannten Öffnungszeiten in beiden Filialen mindestens vier eingearbeitete Mitarbeitende notwendig.

Basierend auf der KGSt-Modellrechnung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/2026 kann dementsprechend und ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Mietkosten mit **Arbeitsplatzkosten (Personalkosten EG 5 zuzügl. Sach- und Gemeinkosten) in Höhe von rund 131.000 € für jede Filiale, also insgesamt mit 262.000 € jährlich** kalkuliert werden.

Für eine vollständige Kalkulation sind den Arbeitsplatzkosten **die tatsächlich anfallenden oder ggf. die kalkulatorischen Mietkosten** hinzuzurechnen, zu deren Höhe, ohne nähere Kenntnisse der Geschäftsprozesse und ohne Angaben der benötigten Geschäfts- und Lagerflächen, keine valide Aussage getroffen werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Anmietung entsprechender Filialräume notwendig wäre.

Den vorgenannten Kostenpositionen sind allerdings jene Erträge gegenüberzustellen, die mit den abzuschließenden Dienstleister- bzw. Filialpartnerverträgen der Deutschen Post erwirtschaftet werden. Deren Höhe ist wiederum insbesondere vom Leistungsumfang der zu erbringenden Postdienstleistungen und der entsprechenden Inanspruchnahme durch die Kundschaft abhängig.
Hierzu kann die Verwaltung jedoch keine gesicherten Angaben machen.

Ausführungen zu Punkt Nr. 3

Die Gemeinde Wustermark hat bereits 2022 Kontakt zu mehreren Anbietern von Paketstationen aufgenommen hat, im Interesse einer vielfältigen Nutzbarkeit stets mit der Priorisierung von anbieteroffenen Systemen.

Im Rahmen der Planungen um den RadPark Wustermark hat die Verwaltung die Bemühungen um die Ansiedlung von anbieteroffenen Paketboxen Anfang 2024 intensiviert, da an dessen östlicher Giebelseite von vorn herein ein Standort für ein solche Box vorgesehen war. Bei der Planung und dem Bau des RadPark wurden eine geeignete Fläche, ein Stromanschluss und eine Datenleitung mitgeplant und baulich vorgerüstet.

Von Seiten des Rathauses wurden die Unternehmen

- DB InfraGO AG mit ihrem Projekt „Box – Die Abholstation“
- MYFLEXBOX Germany GmbH
- DPD Deutschland GmbH mit dem Gemeinschaftsprojekt „inboxx“, einer Kooperation mit der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG,

kontaktiert.

Von der DB InfraGO AG war keine Reaktion auf die Anfrage der Gemeinde Wustermark zu verzeichnen. Hier wurde von Seiten der Gemeindeverwaltung auch von weiteren Nachfragen abgesehen, weil das Projekt „Box – Die Abholstation “ nicht anbieteroffen im Sinne einer Offenheit für unterschiedliche Logistikunternehmen, sondern lediglich für DHL-Pakete und Angebote lokaler Händler:innen, ist.

Mit der DPD Deutschland GmbH bestand über einen längeren Zeitraum ein regelmäßiger Austausch, der nach einer Auswahl potentieller Aufstellflächen in die Zusage mündete, dass im Rahmen der Pilotphase des Projekts „inboxx“ aufgrund begrenzter Möglichkeiten auf Seiten von DPD lediglich ein Standort umzusetzen sei, und zwar jener am RadPark Wustermark. Nach dieser Zusage riss der Kontakt zur DPD Deutschland GmbH ab. Mehrere Nachfragen von Seiten der Gemeinde Wustermark zum Sachstand blieben unbeantwortet.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung dann 2024 erneut Kontakt zur MYFLEXBOX Germany GmbH aufgenommen. Dieser wurde sehr positiv aufgenommen, da zu jenem Zeitpunkt durch Veränderungen bei der Inhaberstruktur von MYFLEXBOX Germany GmbH eine Expansion des Paketstationsnetzes ins Haus stand. Diese Ausdehnung soll sich auch auf die Gemeinde Wustermark erstrecken. Über die Reihenfolge, in der die MYFLEXBOX Germany GmbH die Kommunen erschließt, hat die Gemeinde Wustermark keine Kenntnis.

Der aktuelle Stand ist, dass *myflexbox* eine Paketbox in der Rostocker Straße 8 in Betrieb genommen hat. Darüber hinaus hat das Unternehmen acht Standorte ausgemacht, die von ihrer Lagegunst her für die Aufstellung einer Paketbox in Frage kommen. Diese wurden auch bereits durch den Außendienst von *myflexbox* vor Ort begutachtet. Sie werden derzeit hinsichtlich der konkreten Umsetzbarkeit bewertet. Die infrage kommenden Standorte liegen in den Ortsteilen Elstal, Priort und Wustermark:

- Ortsteil Elstal
 - i. *Privatgrundstück* nahe Ernst-Walter-Weg/Sophie-Scholl-Straße (gegenüber der Zufahrt zum Sportplatz)
 - ii. *Gemeindeflurstück* Alter Spandauer Weg
 - iii. *Gemeindeflurstück* Bahnhofstraße
- Ortsteil Priort
 - iv. *Gemeindeflurstück* Chaussee 26 (vor der Bürger:innenbegegnungsstätte)
 - v. *Gemeindeflurstück* Chaussee (auf Höhe Bahnhof Priort)
- Ortsteil Wustermark
 - vi. *Gemeindeflurstück* Brandenburger Straße 9 (auf Höhe der Schneiderei Dinler)
 - vii. *Gemeindeflurstück* Ladestraße 10 (RadPark)
 - viii. *Gemeindeflurstück* Hamburger Straße 8 (Grundschule)

Unabhängig von den vorgenannten Anfragen und konkreten Projekten errichtet die AZL GmbH aktuell unter dem Markennamen *DeinFach* zwei Paketstationen im Ortsteil Elstal: Eine Anlage befindet sich in der Puschkinstraße auf Höhe Schulstraße, die andere am Karl-Liebknecht-Platz.

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister